

# **Das novellierte Erneuerbare Wärmegesetz Baden-Württemberg (EWärmeG)**

**update 15  
28.07.2015 in Freiburg**

**Corina Henninger,  
Regierungspräsidium Freiburg,  
Kompetenzzentrum Energie**



**Baden-Württemberg  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG**

# Energiewende im Land – Gründe und Ziele



Quelle: Zukunft Altbau

# Klimaschutzgesetz BW von 2013

## § 4 Klimaschutzziele

Treibhausgasreduktion

- 20 % bis 2020
- 90 % bis 2050

IEKK (Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept)

## Erfolgszahlen BW

50 % Energie sparen

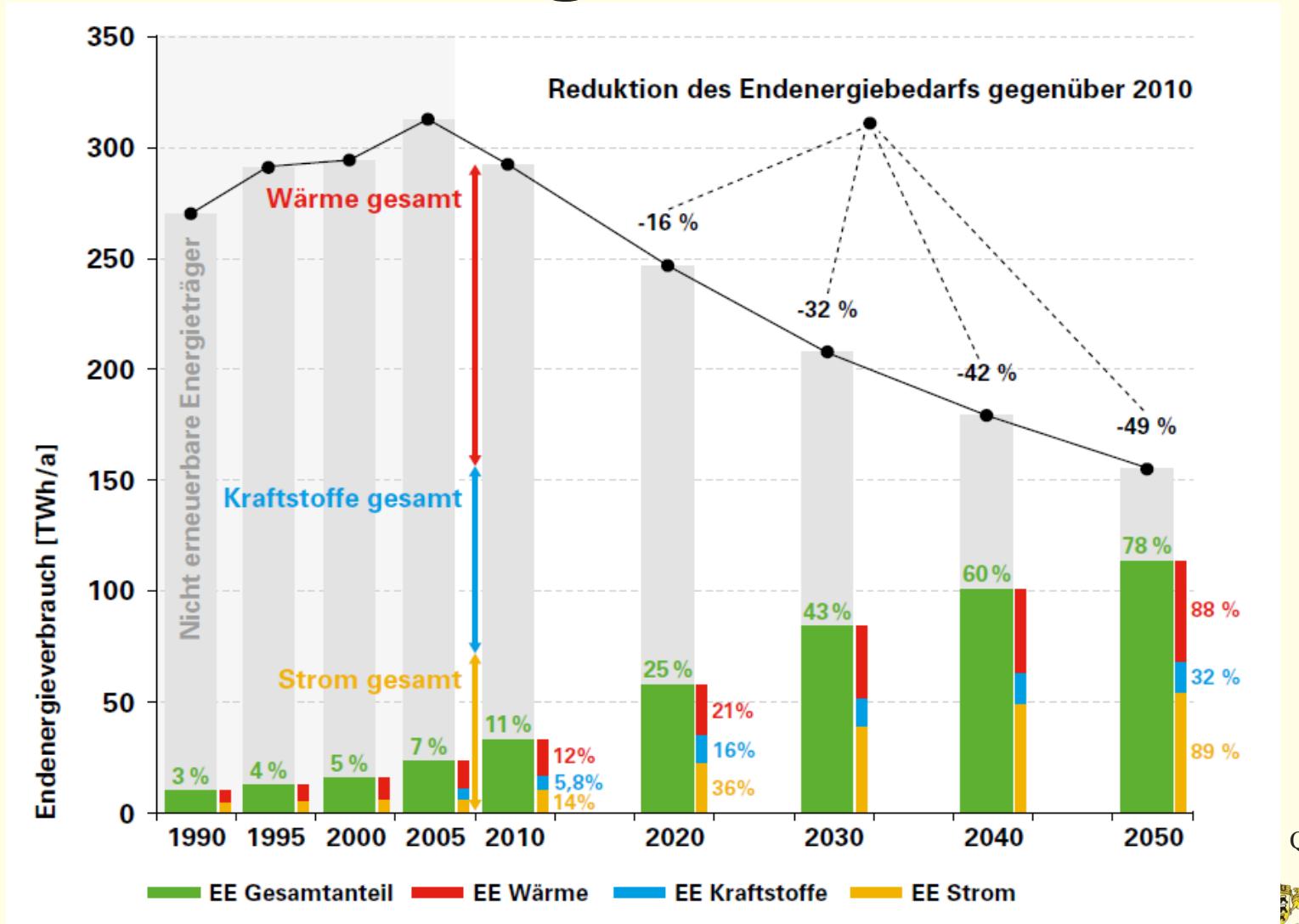
80 % Erneuerbare Energien

90 % weniger Treibhausgase



Quelle: Zukunft Altbau

# Energieszenario



# Geltungsbereich (§ 2)

- Verpflichteter:  
Eigentümer – auch öffentliche Hand - von Wohn- und Nichtwohngebäuden
- Wohn- und Nichtwohngebäude
  - gemischt genutzte Gebäude; überwiegender Teil (flächenbezogen  $\geq 50\%$ ; bei 50%/50% WG)
- Alle Gebäude in Baden-Württemberg
  - vor 2009 errichtet
  - unter Einsatz von Energie beheizt
  - Wohnfläche bzw. Nettogrundfläche  $\geq 50 \text{ m}^2$
  - Nutzungs- bzw. Heizdauer  $\geq 4$  Monate pro Jahr
- Ausnahmen
  - orientieren sich an § 4 EEWärmeG / § 1 Abs. 3 EnEV



# Wann gilt EWärmeG 2008 / EWärmeG 2015? (§ 26)

- Das EWärmeG 2008 (10 %) gilt für alle Wohngebäude bei Heizanlagetausch vor dem 1.7.2015. Betriebsbereiter Einbau der neuen Anlage ist entscheidend.
- **Härtefallregelung:** verbindliche Auftragserteilung bis 31.5.15, Einbau bis 30.6.15 nicht möglich, betriebsbereiter Einbau bis spätestens 31.10.15 → EWärmeG 2008

	1. Juni 2015	1. Juli 2015	1.November 2015
		EWärmeG 2008	EWärmeG 2015
Verbindliche Auftragserteilung bis 31.05.15	+	betriebsbereiter Einbau neuer Heizanlage	

# Bestandsschutz

- EWärmeG 2008 (10%) gilt bei Austausch der Heizanlage vor 1.7.2015
- vorzeitige freiwillige Erfüllung des EWärmeG 2015 möglich (15 %)  
(z.B. Kombinationen oder ggf. auch Altanlagen)
- bei den Vorgaben zur Dämmung gibt es keine Verschärfung gegenüber der bisherigen EWärmeVO
- in Vergangenheit vorgenommene Maßnahmen sind anrechenbar, wenn sie die definierten Anforderungen einhalten (unabhängig vom Zeitpunkt der Umsetzung); je nach Umfang erfüllen sie das EWärmeG vollständig oder teilweise



# **Wann entsteht die Pflicht?**

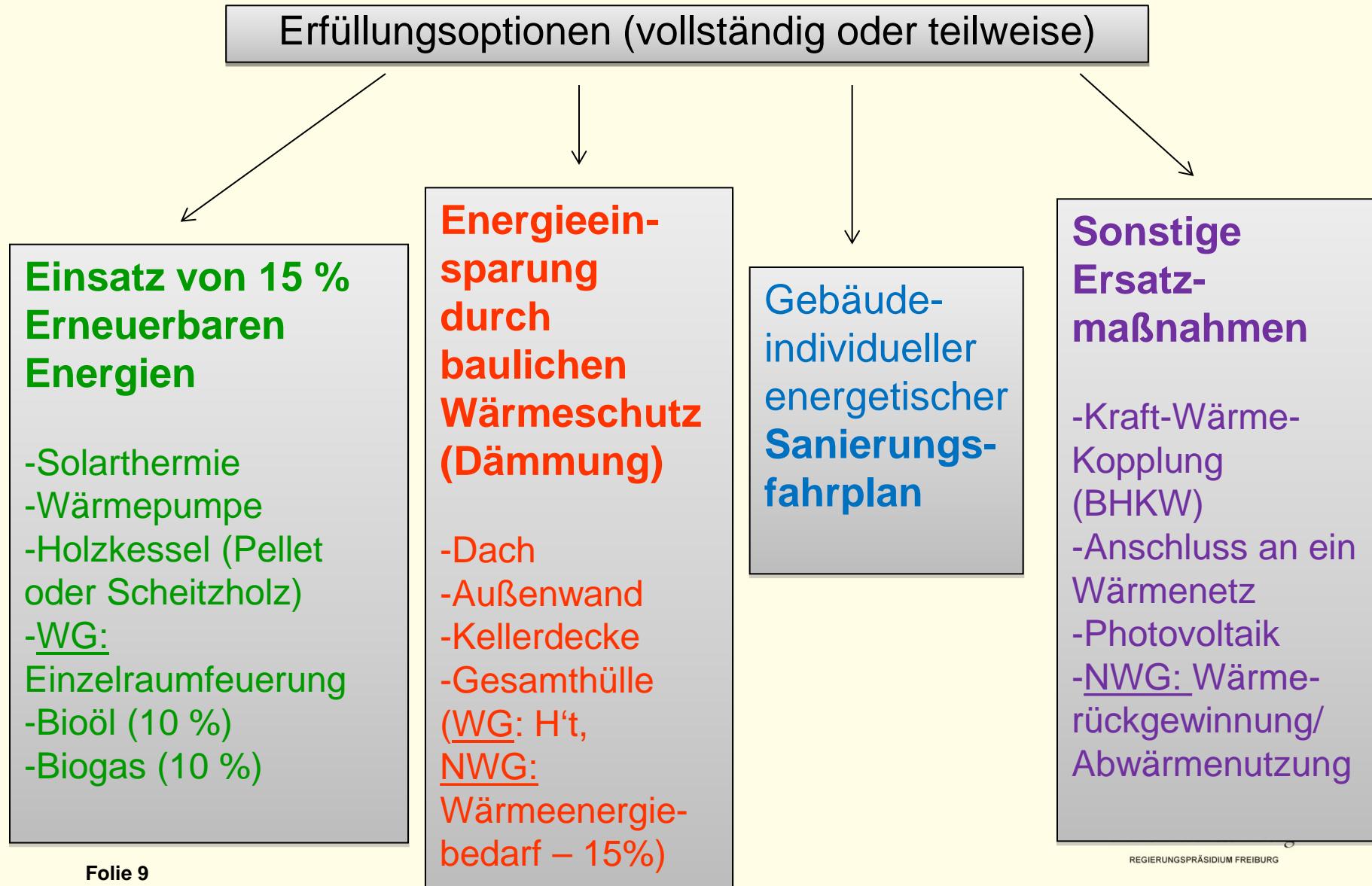
## **Austausch oder nachträglicher Einbau einer Heizanlage**

- Austausch eines zentralen Wärmeerzeugers von
  - Raumwärme oder
  - Raumwärme und Warmwasser
- Erstmaliger Einbau eines zentralen Wärmeerzeugers
- Anschluss an ein Wärmenetz
- bei Mehrkesselanlagen: erster Kessel maßgeblich

## **Ausnahmen**

- Anlagen, die Wärme für ein Wärmenetz nach KWKG erzeugen
- „Private Wärmenetze“ > 1500 kW

# EWärmeG 2015



# Solarthermie (§§ 7, 14)

EWärmeG 2008	EWärmeG 2015							
Wohngebäude	Wohngebäude				Nichtwohngebäude			
0,04 m <sup>2</sup> /m <sup>2</sup> Wohnfläche	EZFH (1-2 Wohneinheiten) 0,07 m <sup>2</sup> /m <sup>2</sup> Wohnfläche				0,06 m <sup>2</sup> /m <sup>2</sup> Nettogrundfläche			
					MFH (ab 3 Wohneinheiten) 0,06 m <sup>2</sup> /m <sup>2</sup> Wohnfläche			
↓	EZFH MFH	0,023 0,02	0,046 0,04	0,07 0,06	0,02 ↓	0,04 ↓	0,06 ↓	
10 %		5 %	10 %	15 %	5 %	10 %	15 %	

- neben der Pauschalierung ist exakte Berechnung immer möglich!
- es sind auch „Zwischenschritte“ (z.B. 6,5 %) möglich
- beim Einsatz von Vakuumröhrenkollektoren verringert sich die Mindestfläche jeweils um 20 %



# Wärmepumpe (§§ 5, 13)



Quelle: Zukunft Altbau

- bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen in Wohngebäuden eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3,50,
- bei mit Brennstoffen betriebenen Wärmepumpen eine Jahresheizzahl von mindestens 1,20
- in die Wärmepumpe integrierte Ergänzungsheizungen ist mit in die Jahresarbeits- oder Jahresheizzahl einzuberechnen

# Holzkessel (§§ 5, 11)



Quelle: Fotolia

- Hackschnitzel-, Scheitholz- und Pelletkessel weiterhin vollständige Erfüllung
- Bei Mehrkesselanlage muss Biomassekessel mind. 15% der Gesamtleistung haben

# Einzelraumfeuerung (§ 5)

EWärmeG 2008	EWärmeG 2015		
§ 4 Abs. 5 a.F.	Wohngebäude		Nichtwohngebäude
<ul style="list-style-type: none"> <li>fest verbundener Ofen DIN EN 13229:2005-10</li> <li>Kachelgrundofen</li> <li>Ofen nach DIN EN 14785:2006-09</li> </ul> <p>25 % der Wohnfläche überwiegend beheizt oder Wasserwärmeübertrager</p>	<p>Keine inhaltliche Änderung gegenüber bisheriger Fassung (keine Kaminöfen!)</p> <p>30 % der Wfl. überwiegend beheizt oder Wasserwärmeübertrager</p>	<p>vor 1.7.15 in Betrieb genommen</p> <p>25 % der Wfl. überwiegend beheizt oder Wasserwärmeübertrager</p>	
↓	✓	✓	✗
10 %	15 %	10 %	
		Kombination	



# Bioöl (§ 5)

EWärmeG 2008	EWärmeG 2015						
§ 4 Abs. 3 Nr. 3 a.F.	Wohngebäude			Nichtwohngebäude			
	Nutzung in Brennwertkessel Anforderungen aus Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (EEWärmeG)						
	Nur bis zu thermischer Leistungsgrenze 50 kW						
	✓	✓	✗	✓	✓	✗	
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	
10 %	5 %	10 %	15 %	5 %	10 %	15 %	
	Kombination mit anderen Optionen!			Kombination mit anderen Optionen!			

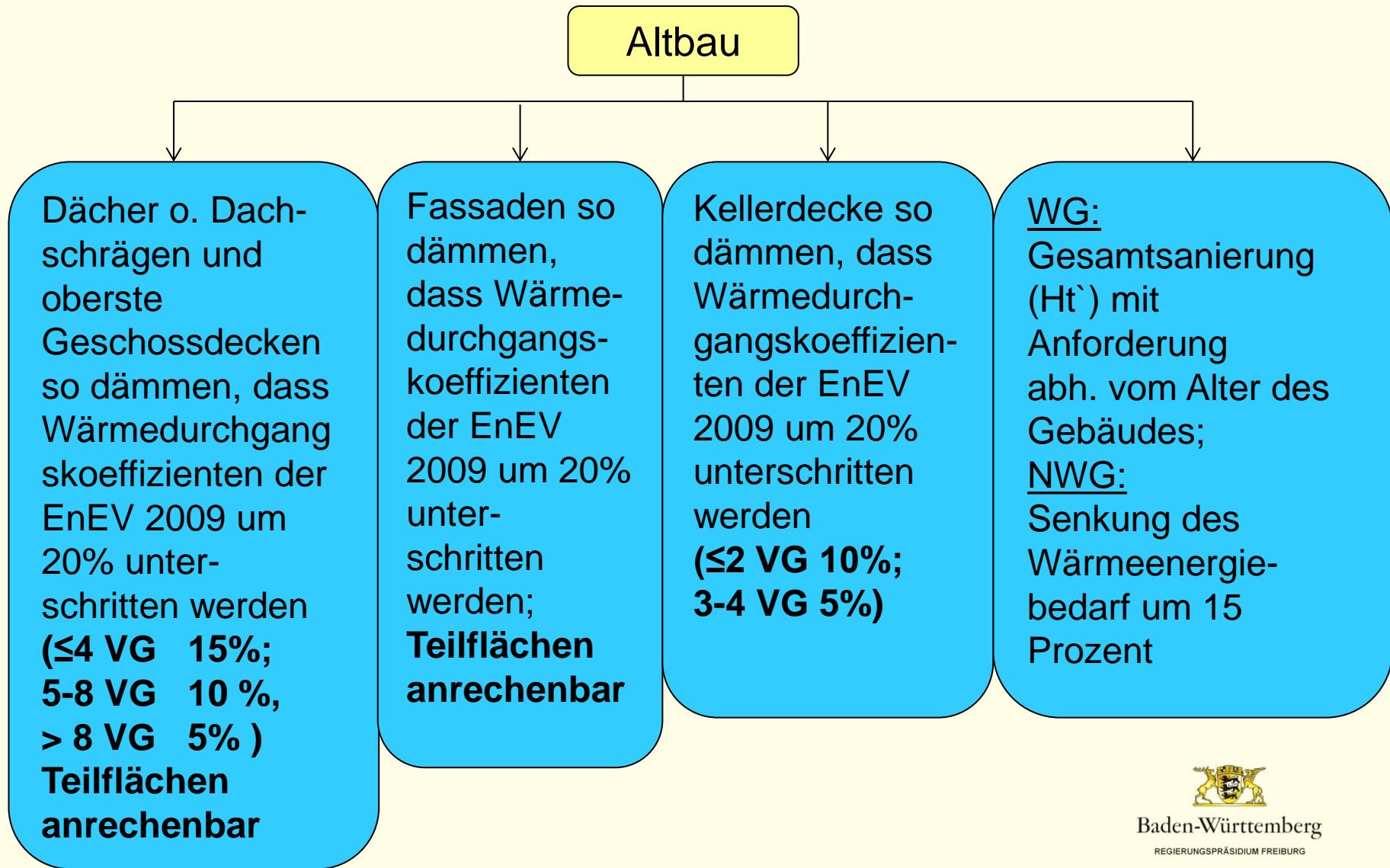
# Biogas (§ 5)

EWärmeG 2008	EWärmeG 2015									
§ 4 Abs. 3 Nr. 3 a.F.	Wohngebäude	Nichtwohngebäude								
	bis zu einer thermischen Leistungsgrenze 50 kW									
	Nutzung in Brennwertkessel  Massenbilanzsysteme & EEG-Nachw. von Lieferanten (EEWärmeG) (Nummer I.1 Buchstabe a bis c der Anlage 1 EEG)									
	✓	✓	✗	✓	✓	✗				
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓				
10 %	5 %	10 %	15 %	5 %	10 %	15 %				
	Kombination mit anderen Optionen !			Kombination mit anderen Optionen !						

# Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz (Dämmung) (§§ 8, 15)

EWärmeG 2008	EWärmeG 2015					
Wohngebäude	Wohngebäude			Nichtwohngebäude		
EWärmeVO  EnEV – 20 %	<u>wie bisher</u> , außer Differenzierung Dachdämmung bis max. 4 Vollgeschosse (15 %), 5-8 VG (10 %), über 8 VG (5 %)  bei H 'T (Kombination aus Maßnahmen) anteilige Berechnung möglich *			<input checked="" type="checkbox"/> (wie beim Wohngebäude)  Senkung des Wärmeenergiebedarfs um 15 % (ab Zeitpunkt Heizungstausch)*		
EnEV – 20 %	Kellerdeckendämmung bis max. 2 Vollgeschosse (10 %), bis 4 VG (5 %)			<input checked="" type="checkbox"/> (wie beim Wohngebäude)		
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
10 %	*5 %	*10 %	15 %	*5 %	*10 %	15 %
Folie 16	Kombination mit anderen Optionen !		Kombination mit anderen Optionen!			

# Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz für WG/NWG



# Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz für WG

- **Gesamtsanierung**

- Gebäude vor November 1977  EnEV + 40%
- Gebäude zwischen November 1977 und Dezember 1994  EnEV + 10%
- Gebäude zwischen Januar 1995 und Januar 2002  EnEV - 20%
- Gebäude ab Februar 2002  EnEV - 30%

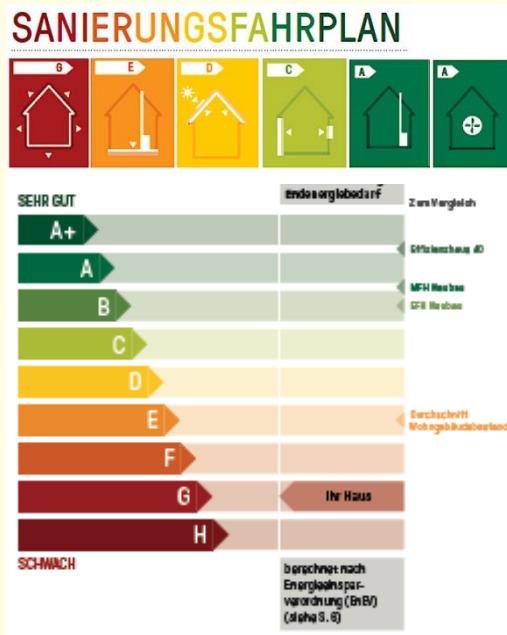
→ Zwischenstufen werden anrechenbar



# Gebäudeindividueller energetischer Sanierungsfahrplan (§§ 9, 16)

EWärmeG2008		EWärmeG 2015			
Wohngebäude	Wohngebäude	Nichtwohngebäude			
	Sanierungsfahrplan - Mustersanierungsfahrplan		<span style="color: green;">✓</span> (wie beim Wohngebäude) <span style="color: red;">✗</span>		Erweitert um: - Lüftung - Kühlung - Klimatisierung - Beleuchtung
<span style="color: red;">✗</span>	<span style="color: green;">✓</span>	<span style="color: red;">✗</span>	<span style="color: red;">✗</span>	<span style="color: green;">✓</span>	
	↓	↓	↓	↓	
	5 %	10 %	15 %	15 %	
	Kombination				

# Gebäudeindividueller energetischer Sanierungsfahrplan (§§ 9, 16)



- Berücksichtigt individuelle Situation der Eigentümer
- finanzielle Möglichkeiten
- langfristige Ausrichtung, Nutzungsabsichten
- Denken vom Ziel (Langfristigkeit)
- gesamte Gebäude (ganzheitliches Gebäudekonzept)
- Niederschwellige Empfehlungen reizen zu Maßnahmen an

# Gebäudeindividueller energetischer Sanierungsfahrplan

## Anforderungen

- Ist-Zustand des Gebäudes und Maßnahmenempfehlungen
- zu erwartende Kosten für Maßnahmen
- geschätzte Energieeinsparung
- öffentliche Fördermöglichkeiten
- bautechnische, bauphysikalische und anlagentechnische Aspekte
- baukulturelle und städtebauliche Vorgabe



# Gebäudeindividueller energetischer Sanierungsfahrplan

- Sanierungsfahrplan-VO (Beschluss voraussichtlich im Juli):
- Inhalte im Detail
- nicht älter als 5 Jahre bei Heizungstausch
- Details in Verordnung (SFP-VO)  
(Entwurf aktuell im Anhörungsverfahren)
- Mustersanierungsfahrplan für WG
- Vordruck für Eigenerklärung des Beraters (Unabhängigkeit)
- BAFA Vor-Ort-Beratung gleichwertig für WG
- Ausstellungsberechtigte § 21 EnEV und Weiterbildungsmaßnahmen
- Muster/Beispiel für Wohngebäude wird vom UM zur Verfügung gestellt + Drucktool für die Softwarehersteller



# SANIERUNGSFAHRPLAN-BW



Folie 23\*



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

## HINWEISE

Dieser Sanierungsfahrplan wurde nach bestem Wissen auf Grundlage der verfügbaren Daten erstellt. Irrtümer sind vorbehalten. Die Durchführung und der Erfolg einzelner Maßnahmen bleiben in der Verantwortung des Gebäudeeigentümers. Die Beachtung rechtlicher Vorgaben im Rahmen der Umsetzung sowie die ggf. notwendige Einholung von Genehmigungen obliegt dem Gebäudeeigentümer. Um den Erfolg zu sichern und Bauschäden aufgrund der bauphysikalischen Problematik im Altbau zu vermeiden, sollten eine sorgfältige fachliche Planung vor Durchführung sowie Überwachung während der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen erfolgen.

Dieser Sanierungsfahrplan beinhaltet keinerlei Planungsleistungen insbesondere im Bereich von energetischen Nachweisen oder Fördergeldanträgen, Kostenermittlung, Ausführungsplanung oder Bauphysik. Die Berechnungen des vorliegenden Berichts basieren auf den Geometriedaten des unsanierten Gebäudes. Für sämtliche energetischen Nachweise sind grundsätzlich die Geometriedaten der Sanierungsplanung zugrunde zu legen. Die angegebenen Investitionskosten sind grobe Schätzungen. Die genauen Baukosten sollten durch Vergleichsangebote ermittelt werden. Die Annahmen zu Baukonstruktion und Anlagentechnik sind bei Durchführung der Maßnahmen vor Ort zu prüfen.

## ERKLÄRUNG (Zutreffendes bitte ankreuzen)

1 Hiermit erkläre ich, dass ich ausstellungsberechtigt im Sinne der Verordnung zum gebäudeindividuellen energetischen Sanierungsfahrplan Baden-Württemberg (SFP-VO) bin:

Berufqualifikation

- Voraussetzung nach § 21 EnEV liegt vor (zwingend)
- und (mindestens eine weitere Voraussetzung muss erfüllt sein)
  - Weiterbildungsmaßnahme (entsprechend Anlage 3 der SFP-VO innerhalb der letzten zwei Jahre oder
  - Weiterbildungsmaßnahme (entsprechend Anlage 3 der SFP-VO) vor mehr als zwei Jahren und aktuelle Praxiserfahrung (Durchführung und Dokumentation einer Energiesanierung, die den Anforderungen der SFP-VO entspricht und nicht länger als zehn Jahre zurück liegt) oder
  - Weiterbildungsmaßnahme (entsprechend Anlage 1 der Verordnung/Forderrichtlinie vor mehr als zwei Jahren und aktuelle Fortbildungen Nachweis von Fortbildungen in den in Anlage 1 genannten Themenbereichen, mindestens 16 Unterrichtseinheiten. Diese dürfen nicht länger als zwei Jahre zurück liegen).

2 Ich bestätige außerdem, dass alle Angaben sachlich richtig sind, der Sanierungsfahrplan den Anforderungen der SFP-VO vollständig entspricht und ich gewerkeübergreifend, neutral und frei von wirtschaftlichen Eigeninteressen an bestimmten Investitionsentscheidungen des Berateten berate und nicht durch diesbezügliche wirtschaftliche Interessen eines Dritten beeinflusst bin.

- Ich erhalte oder fordere keine Provisionen oder sonstige geldwerte Vorteile von am Sanierungsvorhaben betroffenen Unternehmen oder Personen
  - oder
  - Ich erhalte oder fordere Provisionen oder sonstige geldwerte Vorteile von am Sanierungsvorhaben betroffenen Unternehmen oder Personen. Ich nehme zur Kenntnis, dass dadurch eine Förderung des Landes für die Erstellung des Sanierungsfahrplans ausscheidet.

Ort, Datum

Folie 24\*

Unterschrift

# letzte Seite des Mustersanierungsfahrplans

- allgemeine Hinweise
- Selbsterklärung des Beraters:

- Qualifikation
- SFP entspricht Vorgaben der VO
- Unabhängigkeit der Beratung



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

# Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) (§§ 10, 17)

EWärmeG 2008	EWärmeG 2015			
	Wohngebäude	Nichtwohngebäude		
min. 50 % Deckung des Wärmebedarfs	<u>bis 20 kW<sub>el</sub></u> •KWK-Gerät hocheffizient (EU-RiLi) •Gesamtwirkungsgrad min. 80 % •mindestens 15 kWh elektrische Nettoarbeit pro Quadratmeter Wohnfläche/ Nettogrundfläche pro Jahr (= Pauschale)			
70 % Gesamtwirkungsgrad				
Stromkennzahl min. 0,1	<u>über 20 kW<sub>el</sub></u> •min. 50 % Deckung des Wärmebedarfs •KWK-Gerät hocheffizient (EU-RiLi) •Gesamtwirkungsgrad min. 80 %			
↓		↓	↓	↓
10 %		5 %	10 %	15 %

# Anschluss an ein Wärmenetz (§§ 10, 17)

EWärmeG 2008	EWärmeG 2015		
	Wohngebäude	Nichtwohngebäude	
Betrieb mit KWK oder EE	1. überwiegend (> 50 %) mit Kraft-Wärme-Kopplung aus hocheffizienten KWK-Anlagen oder 2. überwiegend (> 50 %) aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder 3. mit einem Anteil in Höhe von mindestens 15 Prozent erneuerbarer Energien		
↓	↓	↓	↓
10 %	5 %	10 %	15 %

# Wärmerückgewinnung nur für NWG (§ 17)



Quelle: Hoval AG

- Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlagen
- Wärmerückgewinnungsgrad  $\geq 70\%$
- Leistungszahl  $\geq 10$
- Wärmemenge abzüglich 3-facher Stromaufwand
- Wärmeenergiebedarf  $\geq 15\%$
- Nettogrundfläche  $\leq 1000 \text{ m}^2$
- Lüftungs-Nennvolumenstrom  $\leq 9 \text{ m}^3/(\text{h} * \text{m}^2)$
- anteilige Anrechnung möglich

## **Abwärmenutzung nur für NWG (§ 17)**

- Abwärme aus anderen Prozessen als dem Heizprozess
- Abwärmemenge abzüglich 3-facher Stromaufwand
- Wärmeenergiebedarf  $\geq 15\%$

# Photovoltaik (§§ 10, 17)

EWärmeG 2008	EWärmeG 2015		
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 a.F.	Wohngebäude	Nichtwohngebäude	
wenn dadurch die Nutzung von Solarthermie zur Deckung des Pflichtanteils ausgeschlossen ist	im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Gebäude mit einer Nennleistung von mindestens 0,02 kWp je Quadratmeter Wohnfläche/Nettogrundfläche  Beispiel: 100 qm Fläche		
	0,66 kW	1,33 kW	2 kW
↓	↓	↓	↓
10 %	5 %	10 %	15 %



# Gebäudekomplex ( § 12)

- Mehrere Wohngebäude eines Eigentümers, die in räumlichem Zusammenhang stehen
- Maßnahmen können an anderem Gebäude mit vergleichbarem Wärmeenergiebedarf durchgeführt werden
- Maßnahmen nicht mehrfach anrechenbar



## Erfüllungsmöglichkeiten (EWärmeG 2015)

### -schematische Übersicht-

Erfüllungsoptionen	Wohngebäude		
	5 %	10 %	15 %
Solarthermie*,**** [m <sup>2</sup> Aperturfläche/m <sup>2</sup> Wfl]	✓ (EZFH 0,023 m <sup>2</sup> ) (MFH 0,02 m <sup>2</sup> )	✓ (EZFH 0,046 m <sup>2</sup> ) (MFH 0,04 m <sup>2</sup> )	✓ (EZFH 0,07 m <sup>2</sup> ) (MFH 0,06 m <sup>2</sup> )
Holzzentralheizung*	✓	✓	✓
Einzelraumfeuerung ≥ 30% Wfl	-	(✓)	✓
Wärmepumpe* (JAZ ≥ 3,50; JHZ ≥ 1,20)	✓	✓	✓
Biogas* (i.V.m. Brennwert)	✓ ≤ 50kW	✓ ≤ 50kW	-
Bioöl* (i.V.m. Brennwert)	✓	✓	-
Baulicher Wärmeschutz			
- „Dach“**	✓ > 8 VG	✓ 5 bis 8 VG	✓ ≤ 4 VG
- „Außenwände“, **	✓	✓	✓
- „Kellerdeckendämmung“**	✓ 3 bis 4 VG	✓ ≤ 2 VG	-
- Transmissionswärmeverlust*,*** (H <sub>T'</sub> )	✓	✓	✓
- Bilanzierung des WEB*	-	-	-
KWK*			
- ≤ 20 kW <sub>el</sub> (el. Nettoarb./m <sup>2</sup> Wfl)	✓ (≥ 5 kWh <sub>el</sub> )	✓ (≥ 10 kWh <sub>el</sub> )	✓ (≥ 15 kWh <sub>el</sub> )
- > 20 kW <sub>el</sub> (el. Nettoarb./m <sup>2</sup> Wfl)	✓	✓	✓
Anschluss an Wärmenetz*	✓	✓	✓
Photovoltaik* [kWp/m <sup>2</sup> Wfl]	✓ (0,0066 kWp)	✓ (0,0133 kWp)	✓ (0,02 kWp)
Wärmerückgewinnung und Abwärmennutzung	-	-	-
Sanierungsfahrplan	✓	-	-

## Erfüllungsmöglichkeiten (EWärmeG 2015)

### -schematische Übersicht-

Erfüllungsoptionen	Nichtwohngebäude		
	5 %	10 %	15 %
<b>Solarthermie*,****</b> [m <sup>2</sup> Aperturfläche/m <sup>2</sup> Nfl]	✓ (0,02 m <sup>2</sup> )	✓ (0,04 m <sup>2</sup> )	✓ (0,06 m <sup>2</sup> )
<b>Holzzentralheizung*</b>	✓	✓	✓
<b>Einzelraumfeuerung ≥ 30% Wfl</b>	-	-	-
<b>Wärmepumpe* (JAZ ≥ 3,50; JHZ ≥ 1,20)</b>	✓	✓	✓
<b>Biogas* (i.V.m. Brennwert)</b>	✓ ≤ 50kW	✓ ≤ 50kW	-
<b>Bioöl* (i.V.m. Brennwert)</b>	✓ ≤ 50kW	✓ ≤ 50kW	-
<b>Baulicher Wärmeschutz</b>			
- „Dach“**	✓ > 8 VG	✓ 5 bis 8 VG	✓ ≤ 4 VG
-- „Außenwände“*, **	✓	✓	✓
- „Kellerdeckendämmung“**	✓ 3 bis 4 VG	✓ ≤ 2 VG	-
- Transmissionswärmeverlust*,*** ( $H_T'$ )	-	-	-
- Bilanzierung des WEB*	✓ (WEB -5%)	✓ (WEB -10%)	✓ (WEB -15%)
<b>KWK*</b>			
- ≤ 20 kW <sub>el</sub> (el. Nettoarb./m <sup>2</sup> Nfl)	✓ (≥ 5 kWh <sub>el</sub> )	✓ (≥ 10 kWh <sub>el</sub> )	✓ (≥ 15 kWh <sub>el</sub> )
- > 20 kW <sub>el</sub> (el. Nettoarb./m <sup>2</sup> Nfl)	✓	✓	✓
<b>Anschluss an Wärmenetz*</b>	✓	✓	✓
<b>Photovoltaik* [kWp/m<sup>2</sup> Nfl]</b>	✓ (0,0067 kWp)	✓ (0,0133 kWp)	✓ (0,02 kWp)
<b>Wärmerückgewinnung und Abwärmennutzung</b>	✓	✓	✓
<b>Sanierungsfahrplan</b>	-	-	✓

# Ausnahmen und Befreiungen (§ 19)

## Nutzungspflicht entfällt, soweit alle Erfüllungsoptionen

- technisch oder baulich unmöglich sind,
- denkmalschutzrechtlichen Vorschriften widersprechen oder
- anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen

## Befreiung ganz, teil-oder zeitweise

- unzumutbare Belastung wegen besonderer Umstände (im Einzelfall)
- Antragstellung bei unterer Baurechtsbehörde

# Nachweispflichten (§ 20)

- i.d.R. ist eine Bestätigung des Sachkundigen bei
  - Erneuerbare Energien
  - Energiesparmaßnahmen durch baul. Wärmeschutz,
  - Ersatzmaßnahme
  - technische und bauliche Unmöglichkeit  
innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme  
der Heizanlage vorzulegen
- Wärmenetz: Betreiberbestätigung
- Bioöl, Biogas: Bestätigung des Lieferanten nach erster Brennstoffabrechnung (Aufbewahrungspflicht)
- Sanierungsfahrplan: Vorlage
- Widerspruch zu denkmalschutzrechtlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften: Anzeige
- Befreiung: Antrag



# Beratungs- und Nachweistool für WG

Erfüllungsoptionen		Erfüllungsgrad		
Solarthermie	Vakuumröhren	<input type="button" value="◀"/> <input type="button" value="■"/> <input type="button" value="▶"/>	5,60 m <sup>2</sup>	66,67%
Holz-Zentralheizung	Nein	<input type="button" value="◀"/> <input type="button" value="■"/> <input type="button" value="▶"/>	0,00 kWh	0,00%
Wärmepumpe	Bitte wählen ...	1,20	<input type="button" value="◀"/> <input type="button" value="■"/> <input type="button" value="▶"/>	0,00 kWh
Biomethan	Nein	20,00 kW	<input type="button" value="◀"/> <input type="button" value="■"/> <input type="button" value="▶"/>	0,00%
Bioöl	Nein		<input type="button" value="◀"/> <input type="button" value="■"/> <input type="button" value="▶"/>	0 l/Jahr
Einzelraumfeuerung	Kamin-, Heiz-Einsatz	80%	<input type="button" value="◀"/> <input type="button" value="■"/> <input type="button" value="▶"/>	Nein
Dachdämmung	80,00 m <sup>2</sup>	10,00 m <sup>2</sup>	<input type="button" value="◀"/> <input type="button" value="■"/> <input type="button" value="▶"/>	0,00 m <sup>2</sup>
Außenwanddämmung	50,00 m <sup>2</sup>		<input type="button" value="◀"/> <input type="button" value="■"/> <input type="button" value="▶"/>	0,00 m <sup>2</sup>
Kellerdeckendämmung				Nein
Gesamtnachweis Gebäudehülle			<input type="button" value="◀"/> <input type="button" value="■"/> <input type="button" value="▶"/>	0,00 HT`
Sanierungsfahrplan				Ja
Kraft-Wärme-Kopplung	22,00 kW	<input type="button" value="◀"/> <input type="button" value="■"/> <input type="button" value="▶"/>	0,00 kWh Wärme/Jahr	0,00%
Anschluss ans Wärmenetz				Nein
Photovoltaik		<input type="button" value="◀"/> <input type="button" value="■"/> <input type="button" value="▶"/>	0,00 kW	0,00%
				100%

# Nachweisformulare

## Mustervordrucke für Nachweisführung

- Deckblatt mit Angaben zum Gebäude und Übersicht der Erfüllungsoptionen, Angabe der gewählten Optionen und Erfüllungsgrad

<b>Deckblatt</b> <b>Nachweis des Eigentümers nach § 20 EWärmeG</b>
<i>Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der unteren Baurechtsbehörde spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage vorzulegen. Dieses Deckblatt und alle anderen Nachweise zu den gewählten Erfüllungsoptionen sind gesammelt einzulegen.</i>

- weitere Formulare für jede Erfüllungsoption mit Bestätigungen für Sachkundige, Brennstofflieferanten und Wärmenetzbetreiber

<b>Solarthermische Anlage</b> <b>Nachweis des Eigentümers nach § 20 EWärmeG</b>
<i>Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der unteren Baurechtsbehörde spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage vorzulegen. Die erste Seite ist vom Eigentümer auszufüllen und zu unterschreiben, die Folgeseiten vom Sachkundigen.</i>

<b>Anschrift des Gebäudes</b> (für das der Nachweis geführt wird)			
Straße und Hausnummer		Postleitzahl	Ort

<b>Solarthermie - Wohngebäude und Nichtwohngebäude</b>			
<i>Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Werte eintragen.</i>			
<input type="checkbox"/> Flachkollektor oder <input type="checkbox"/> Vakuumröhrenkollektor		<input type="text"/> m <sup>2</sup> installierte Kollektorfäche (Apertur)	<input type="text"/> m <sup>2</sup> installierte Kollektorfäche (Apertur)
A. Pauschalierter Erfüllungsnachweis nach § 7 oder § 14 EWärmeG			



# Zuständigkeiten (§ 22)

- Untere Baurechtsbehörden
  - Vollzug
- Regierungspräsidien
  - Fach- und Rechtaufsicht
- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
  - oberste Behörde



# Sachkundige Personen ( § 3 Ziffer 10 EWärmeG)

- a) die zur Ausstellung von Energieausweisen  
Berechtigten (EnEV)
  - b) Personen, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen
- sowie Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche und Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung berechtigt sind, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbstständig auszuüben

# Hinweispflicht der Sachkundigen

Die Sachkundigen müssen Eigentümer und Bauherren auf die Pflichten nach diesem Gesetz hinweisen:

- Übergabe eines Merkblatts genügt
- Erlass RVO möglich (Angaben Merkblatt)
- Muster auf <http://www.um.baden-wuerttemberg.de>

  
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KUNA UND ERNEUERBARE WIRTSCHAFT  
**Merkblatt des Umweltministeriums zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg<sup>3</sup> (Wohngebäude und Nichtwohngebäude)**  
EWärmeG 2015

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über Pflichten des Gebäudeeigentümers ab 1. Juli 2015 nach den §§ 4, 6 und 21 EWärmeG sowie über die Maßnahmen zur Erfüllung nach §§ 6 – 12 für Wohngebäude und §§ 13 – 18 EWärmeG für Nichtwohngebäude. Es kann zur Erfüllung der Hinweispflicht des Sachkundigen gemäß § 21 Abs. 1 WärmeG verwendet werden.

Weiterer Zweck ist die Förderung des Energienutzens im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, den Einsatz von erneuerbaren Energien zur Wärmeversorgung in Baden-Württemberg zu steigern und so den Anteil an schädlichen Treibhausgasen zu verringern.

Für welche Gebäude gilt das Gesetz?  
Das Gesetz gilt für alle am 1. Januar 2009 bereits errichteten Wohn- und Nichtwohngebäude ab einer Fläche von 50 m<sup>2</sup>.  
Die Nutzungsfläche und die entsprechenden Ausnahmen für Wohngebäude und Nichtwohngebäude sind in § 2 Abs. 2 EWärmeG aufgeführt und orientieren sich weitgehend an bundesrechtlichen Vorschriften. Ausgenommen sind z.B. Wohngebäude, die für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten gebaut wurden oder bei denen der Energieverbrauch weniger als 25 % des erlaubten Energieverbrauchs bei präzisriger Nutzung beträgt.  
Für Neubauten (ab 1. Januar 2009) gilt ausschließlich das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz des Bundes (EEWärmeG).

Welches Nutzungsgepflichten regelt das Gesetz?  
Das Nutzungsgepflicht für Eigentümer von bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden ist in § 2 Abs. 1 EWärmeG festgelegt und orientiert sich weitgehend an den Vorschriften des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gebildet oder entsprechende Errichtmaßnahmen ergriffen werden.

Was entsteht die Nutzungsgepflicht?  
Die Nutzungsgepflicht entsteht, wenn der Kessel oder ein anderer zentraler Wärmeleistiger ausgetauscht wird oder entsteht eine zentrale Heizanlage eingerichtet wird. Bei Heizanlagen mit mehreren Wärmeleistern entsteht die Nutzungsgepflicht, wenn ein zentraler Wärmeleistiger gebaut wird.

Was gilt das EWärmeG 2008 und wann das EWärmeG 2015?  
Maßgeblich ist, wann der neue zentrale Wärmeleistiger eingesetzt wurde. Vor dem 1. Juli 2015 gilt das EWärmeG 2008, ab dem 1. Juli 2015 das EWärmeG 2015. Für Fälle, in denen der verbindliche Auflage zur Heizungsneuerung bis zum 31. Mai 2015 erfüllt wurde, beachten Sie bitte den Anwendungsbereich unter [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de).

Was ist der Wärmedurchsatz im Sinne des Gesetzes?  
Wärmedurchsatz bedeutet bei der Summe der zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasserbereitung jährlich benötigten Wärmeenergie.

<sup>3</sup> Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (Erneuerbare-Wärme-Gesetz – EWärmeG) vom 1. Mai 2015 (BGBl. 2015, 111), siehe unter [www.landesrecht.baden-wuerttemberg.de](http://www.landesrecht.baden-wuerttemberg.de).



# Aufgaben der Schornsteinfeger (§ 22 Abs.2)

Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger übermitteln innerhalb von drei Monaten nach Abnahme:

- Namen und Adressen der Eigentümer, deren Heizanlagen ausgetauscht wurden,
- den verwendeten Brennstoff sowie
- das Datum der Abnahmebescheinigung
- bei Stilllegung und Einbau einer nicht abnahmepflichtigen Anlage: 3 Monate ab Kenntnis

an die Baurechtsbehörde.



# Ordnungswidrigkeiten (§ 23)

Bei Verstößen gegen Erfüllungs-, Nachweis- oder Hinweispflichten:

Bußgelder bis zu 50.000 bzw. 100.000 Euro



# Weitere Informationsmaterialien

- Übersichten über Erfüllungsoptionen
- Beratungstool in excel (KEA)
- Informationsbroschüre (lang) für Wohn- und Nichtwohngebäude
- Infoflyer (Klappkarte) für Wohngebäude (Zukunft Altbau)
- FAQs
- Mustervortrag/ ppt.-Folien für Multiplikatoren
- App & Erklärfilm zum EWärmeG
- Wärmehaus bei 50-80-90

[www.um.baden-wuerttemberg.de/ewaermeg](http://www.um.baden-wuerttemberg.de/ewaermeg)



# Informationsmaterialien

## Klapptkarte mit kurzer Erstinformation zu Erfüllungsoptionen

**ZUKUNFT ALTBau** *mir zuliebe*

Kostenfreies Beratungstelefon: 0800/123333  
info@zukunftaltbau.de - www.zukunftaltbau.de

ZUKUNFT ALTBau  
KEA Klimaschutz- und Energieagentur  
Baden-Württemberg GmbH  
Gutenbergstraße 76  
70176 Stuttgart

Hinweis:  
Die hier vorliegende Broschüre ist nicht abschließend und beschreibt den Gesetzesinhalt nicht vollständig.  
Weitere Informationen und der komplette Gesetzesinhalt EWärmeG 2015 unter: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)

Überreicht durch:

Print  kompensiert  
Die Broschüre ist klimaneutral gedruckt, 100 % Altpapier mit „Blauer Engel“ zertifiziert.



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

**ZUKUNFT ALTBau** *mir zuliebe*

**Jetzt informieren!**

### EWärmeG 2015

#### Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz Fit für die Zukunft!

**Wohngebäude**



Alle Informationen im Internet: [www.zukunftaltbau.de](http://www.zukunftaltbau.de)

Ab dem 1. Juli 2015

### EWärmeG 2015 Bestehende Wohngebäude

Bei der Erneuerung einer Heizungsanlage ab dem 01.07.2015 müssen 15 % der Wärme durch erneuerbare Energien wie Sonnenenergie, Umweltwärme oder Bioenergie erzeugt oder ersatzweise Maßnahmen ergreifen werden. Dafür gibt es verschiedene Erfüllungsoptionen, die teilweise kombinierbar sind. Das gilt auch für Maßnahmen, die vor der Heizungserneuerung durchgeführt wurden.

Zur Auswahl stehen die folgenden Erfüllungsoptionen:

- Thermische Solaranlage**  
Solarthermische Anlagen nutzen die Sonnenenergie zur Wärmeerzeugung. Im Ein- und Zweifamilienhaus wird die Pflicht mit 0,07 m<sup>2</sup> und im Mehrfamilienhaus mit 0,06 m<sup>2</sup> Kollektorenfläche pro m<sup>2</sup> Wohnfläche erfüllt.
- Photovoltaik**  
Photovoltaikanlagen erzeugen Strom aus Sonnenlicht. Zur vollständigen Erfüllung reichen 0,02 kWp pro m<sup>2</sup> Wohnfläche.
- Holzzentralheizung**  
Durch Hackschnitzel-, Scheitholz- oder Pelletheizungen kann die Pflicht erfüllt werden.
- Einzelraumfeuerung für feste Biomasse**  
Kachel-, Pellet- und Grundöfen erfüllen die Anforderungen, wenn sie 30 % der Wohnfläche überwiegend beheizen oder mit einer Wassertasche Wärme an das Zentralheizungssystem abgeben.

Energetischer Sanierungsfahrplan  
Die Pflicht wird durch einen gebäudeindividuellen energetischen Sanierungsfahrplan zu 1/3 erfüllt.

Wärmepumpe  
Wärmepumpen entziehen Wärme aus Luft oder Wasser und bringen diese auf ein höheres Temperaturniveau. Eine Jahresarbeitszahl von min. 3,50 muss erreicht werden.

Bioöl und Biogas  
Eine Teilerfüllung zu 2/3 ist möglich, wenn die Heizanlage mit 10 % Bioöl oder Biogas (bis 50 kW) betrieben und ein Brennwertkessel genutzt wird.

Baulicher Wärmeschutz (Dämmung)  
Durch Dämmung von Dach, Außenwand oder Kellerdecke wird der Wärmeenergibedarf reduziert. Die Anforderungen der EnEV 2013 sind um 20 % zu unterschreiten. Alternativ ist die Verbesserung der gesamten Gebäudehülle – altersabhängig – anrechenbar.

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)  
Durch die gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme kann das EWärmeG 2015 erfüllt werden.

Wärmenetzanschluss  
Statt eine eigene Heizanlage zu betreiben erfüllt auch der Bezug der Wärme aus einem Wärmenetz die Pflicht.

Lassen Sie sich beraten!

  
**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

# Informationsmaterialien

Langtextflyer mit Register und detaillierten Informationen

# Weitere Informationen

- regionale Energieagenturen
- Energieberater
- kostenlose Infohotline von Zukunft Altbau,  
Tel.Nr. 0800 12 33 33
- [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de) unter der Rubrik „Energie und Energieeffizienz“ zum EWärmeG und EEWärmeG
- [www.zukunftaltbau.de](http://www.zukunftaltbau.de)
- [www.dena.de](http://www.dena.de)
  
- Quellen: mit \* gekennzeichnete Folien z. T. aus Mustervortrag von Zukunft Altbau ([www.zukunft.altbau.de](http://www.zukunft.altbau.de))



# Noch Fragen?



Corina Henninger  
Regierungspräsidium Freiburg  
Kompetenzzentrum  
Tel.Nr. 0761-208-4700  
[corina.henninger@rpf.bwl.de](mailto:corina.henninger@rpf.bwl.de)

# Vielen Dank für Ihr Interesse!



Baden-Württemberg  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG